

Allgemeine Vermietbedingungen BEST - MOFUN

1. Miete

Die Miete schließt Kfz-Steuern, Haftpflichtversicherung und Wartungsdienste ein. Für die Berechnung der km ist allein der Tachometer maßgeblich. Bei einem Versagen des Tachometers oder einer Beschädigung der Plombierung ist sofort der Vermieter zu verständigen.

Erfolgt diese Benachrichtigung nicht oder nicht sofort, ist der Vermieter berechtigt, pro Miettag eine Fahrstrecke von 100 km zu berechnen. Das gleiche gilt, wenn der Mieter den Tachometer oder die Verplombung vorsätzlich beschädigt.

Dem Mieter bleibt es unbenommen, eine geringere Kilometerleistung nachzuweisen.

Bei der Anmietung ist eine Bezahlung in Höhe des vereinbarten Pauschalpreises oder eine Anzahlung in Höhe der zu erwartenden Miete und eine zu vereinbarende Kautionsleistung zu leisten. Die restliche Miete ist bei der Rückgabe fällig und zahlbar.

Bei Verzug des Mieters ist der Vermieter berechtigt, eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 € ab der 2. Mahnung sowie 5% Verzugszinsen über dem Basiszins der europäischen Zentralbank seit Fälligkeit der jeweiligen Forderung zu verlangen.

Nimmt der Mieter das Motorrad / Kleinkraftrad / Mofa trotz Reservierung oder zum vereinbarten Termin nicht ab, kann der Vermieter Schadenersatz wegen Nichterfüllung in Höhe des vereinbarten Mietpreises verlangen. Dem Mieter bleibt es unbenommen, keinen oder einen geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.

2. Pflichten des Mieters

Der Mieter hat das Motorrad / Kleinkraftrad / Mofa sorgsam zu behandeln, insbesondere die technischen Vorschriften und Betriebsanleitungen zu beachten sowie die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Öl, Wasserstand, Reifendruck sowie die korrekte Spannung der Antriebskette sind vom Mieter während der Mietdauer regelmäßig zu kontrollieren. Während der Nachtzeit darf das Motorrad / Kleinkraftrad / Mofa nicht auf der Straße abgestellt werden.

Das gemietete Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst und nur in der vertraglich vereinbarten Art genutzt werden.

Dem Mieter ist die Teilnahme an Motorsport-Veranstaltungen oder das Befahren nicht öffentlicher Straßen mit dem gemieteten Fahrzeug untersagt.

Fahrten ins Ausland bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Vermieters.

Der Mieter hat die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Straßenverkehrsgesetze zu beachten. Er haftet für alle Verwarngelder, Bußgelder und Strafen, die auf seiner Benutzung des Motorrades / Kleinkraftrades / Mofas beruhen.

3. Pflichten und Haftung des Vermieters

Der Vermieter übergibt das Motorrad / Kleinkraftrad / Mofa in einwandfreiem, gereinigtem, betriebssicheren und verkehrssicherem Zustand sowie mit unbeschädigten Plombierungen diverser Bauteile. Außerdem erhält der Mieter Kopien der Kfz-Papiere. Vorschäden erkennt der Vermieter nur an, wenn diese bei Übergabe im Mietvertrag schriftlich festgehalten werden.

Wird während der Mietzeit ohne Verschulden des Mieters eine Reparatur notwendig, um den Betrieb oder die Verkehrssicherheit des Motorrades / Kleinkraftrades / Mofas zu gewährleisten, hat er den Vermieter sofort telefonisch zu informieren. Letzterer stellt unverzüglich ein Ersatzfahrzeug der vereinbarten Kategorie zur Verfügung.

Die Haftung des Vermieters für Nichterfüllung und Verzug seiner Vertragsverpflichtungen werden auf das zweifache des zu erwartenden Mietpreises beschränkt. Weitergehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrunde sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden des Mieters beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters.

4. Haftung des Mieters für Schäden

Der Mieter haftet für alle Schäden, die während der Mietzeit an dem gemietetem Motorrad Kleinkraftrad / Mofa entstehen oder durch seinen Betrieb verursacht werden, es sei denn, er weist nach, dass ihn hieran kein Verschulden trifft. Bei unverhältnismäßig hohem Reifenabrieb aufgrund unsachgemäßer Nutzung (z.B. "Burn outs") ist der Mieter schadenersatzpflichtig.

Bei Schäden am Mietmotorrad / Kleinkraftrad / Mofa haftet der Mieter für tatsächlich angefallene oder gemäß Sachverständigengutachten festgestellte Reparaturkosten, Bergungs- und Rückführungskosten, Sachverständigenkosten, technische und merkantile Wertminderung, Mietausfall während der Reparaturzeit bzw. bei Totalschäden bis zu Höhe der Wiederbeschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Als Mietausfall ist pro Tag eine Tagesmietpauschale lt. Angebotsliste des Vermieters zu erstatten. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Mieter vorbehalten.

5. Verhalten bei Unfällen und sonstigen Schäden

Bei jedem Schadeneintritt, auch bei Schäden oder Unfällen ohne Beteiligung Dritter, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter und die Polizei unverzüglich zu verständigen.

Abschlepp- und / oder Reparaturdienste sind nur nach Abstimmung mit dem Vermieter zu beauftragen.

Bei jedem Unfall ist sofort die Polizei hinzuzuziehen. Beweismittel (Zeugen, Spuren etc.) sind zu sichern, die Daten der Beteiligten festzustellen sowie alles zu tun, was zur ordnungsgemäßen und vollständigen Aufklärung des Unfallhergangs beitragen kann.

Der Mieter verpflichtet sich, kein Schuldanerkennnis abzugeben und auch keine sonstigen Handlungen (Zahlungen, Vergleiche) vorzunehmen, die den Versicherungsschutz gefährden könnten.

6. Versicherungsschutz

Das Motorrad hat einen pauschalen Haftpflichtversicherungsschutz mit unbegrenzter Deckung. Eine Teilkaskoversicherung bzw. Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung besteht nur, wenn dies auf der Vorderseite des Mietvertrags in der Rubrik Kfz-Versicherung ausdrücklich vereinbart wurde. Bei einer Verlängerung der Mietzeit durch den Mieter besteht keine Vollkaskoversicherung, es sei denn, dies wurde vor oder anlässlich der Vertragsverlängerung schriftlich mit dem Vermieter vereinbart.

Der Mieter haftet bei allen Schäden, die er oder sein Erfüllungsgehilfe zu vertreten hat, je nach dem vereinbarten Versicherungsschutz. Soweit eine Teilkasko- bzw. Vollkaskoversicherung abgeschlossen wurde, diese jedoch eine Regulierung des

Schadens berechtigt verweigert, haftet der Mieter auch in soweit gegenüber dem Vermieter und evtl. geschädigten Dritten.

Der Mieter wird weiterhin ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er auch bei Abschluss einer Teil- bzw. Vollkaskoversicherung in folgenden Fällen für Schäden haftet, wenn er oder sein Erfüllungsgehilfe:

die Vertragspflichten gem. Ziffer 4 bei Unfällen schuldhaft nicht beachtet, sich unerlaubt vom Unfallort entfernt, Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt, die vereinbarte Mietzeit vertragswidrig überschreitet.

7. Rückgabe des gemieteten Fahrzeuges

Das Motorrad ist zum vereinbarten Zeitpunkt persönlich an den Vermieter zurückzugeben. Vor der Rückgabe ist das Motorrad voll zu tanken. Bei grober Verschmutzung hat der Mieter die Fahrzeug-Reinigungskosten zu zahlen. Wird der vereinbarte Rückgabezeitpunkt um mehr als eine halbe Stunde überschritten, ist der Mieter verpflichtet, eine weitere Stunde-, bzw. Tagesmiete pro Tag als Entschädigung zu zahlen. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringer Schaden aus der Überschreitung der Mietzeit entstanden ist.

Der Vermieter kann den Mietvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund bekannt wird, der die Fortsetzung des Mietvertrages unzumutbar werden lässt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere falsche Angaben des Mieters zur Person, zur Bonität sowie die schwerwiegende Verletzung von vertraglichen Verpflichtungen. Im Falle der fristlosen Kündigung ist das Mietmotorrad / Kleinkraftrad / Mofa sofort an den Vermieter zurückzugeben. Daneben bleiben Schadensersatzansprüche des Vermieters, die aus einer Pflichtverletzung zur Rückgabe entstehen, unberührt.

8. Persönliche Daten

Der Mieter ist mit dem Speichern seiner persönlichen Daten einverstanden. Bei Zahlungsverzug, nicht vertragsgemäßer Rückgabe des Motorrades / Kleinkraftrades / Mofas oder bei sonstigen Gründen, die zu einer fristlosen Kündigung des Mietvertrages berechtigen, können die personenbezogenen Daten des Mieters in eine zentrale Warndatei des Vermieters aufgenommen und auf Dauer verwendet werden.

9. Schlussbestimmungen

Nebenabredungen oder Ergänzungen zu diesem Mietvertrag liegen nicht vor. Alle vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Schriftform-Klausel. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.